

Beilage 1.

Vorlage für den Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags:

Die bayerische Staatsregierung hat mit Kabinettsbeschuß vom 13. Dezember 1946 das bayerische Staatsministerium der Finanzen beauftragt, nachfolgendes vom Finanzministerium angeregtes

Sonderprogramm zur Betreuung der Ausgewiesenen und Totalfliegergeschädigten

dem Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags zur Beratung und Beschlußfassung in Vorlage zu bringen:

Die Zahl der in Bayern eingeschleusten Flüchtlinge und Ausgewiesenen beträgt bis heute

526 980 Männer

696 999 Frauen

409 981 Kinder

insgesamt 1 633 960 Personen.

Davon dürften rund 1 Million Personen noch ohne Arbeit sein. Die Gesamtzahl der in Lagern oder Heimen untergebrachten Flüchtlinge beträgt zur Zeit noch etwa 165 000 Personen.

Die Ausgewiesenen sind meist nur mit dem, was sie am Leibe trugen, und mit nur geringem Hausrat in Bayern zugewandert. Es fehlen die primitivsten Gegenstände, um in der neuen Heimat ein erträgliches Dasein neu aufzubauen.

Von den einheimischen Totalfliegergeschädigten ist es ebenfalls vielen noch nicht gelungen, ihren Verlust an Hausrat zu ersetzen.

Die in Not geratenen Personen werden durch die Bezirkswohlfahrtsverbände unterstützt. Nach den von der Militärregierung festgesetzten Richtsätzen erhält eine Einzelperson monatlich 32 RM Wohlfahrtsunterstützung.

Um den Ausgewiesenen und Totalfliegergeschädigten zu helfen, ist es erforderlich, durch außerordentliche Maßnahmen die dringendste Not zu lindern.

Das bayerische Staatsministerium der Finanzen bringt zu diesem Zweck folgende Anträge in Vorlage:

I. Hausratnothilfe

zur Beschaffung von Möbeln und Haushaltungsgerät für Ausgewiesene und hilfsbedürftige Totalfliegergeschädigte.

1. Es wird vom bayerischen Staat ein rückzahlbarer Kredit durch die Bereitstellung von Gutscheinen auf Einrichtungsgegenstände gewährt.

2. Der ausgegebene Gutschein wird im Flüchtlingsausweis oder Fliegergeschadenausweis vorgetragen und nach Rückzahlung des geliehenen Betrags durch das jeweilige Finanzamt gelöscht.

Die Gutscheine sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsamt einlösbar bei den durch das Wirtschaftsamt bezeichneten Firmen. Der Bedarf kann auch durch Einkauf von gebrauchten Gegenständen befriedigt werden. Die Einlösung der Gutscheine soll durch ein besonderes Verfahren gewährleistet werden.

3.

Es ist davon auszugehen, daß der Notbedarf festgelegt wird in einem zwingend notwendigen Mindestbedarf, der etwa besteht aus Wohnfläche und Schlafraum. Unter Mindestbedarf sind zu verstehen etwa Tisch, Stühle, notwendiges Geschirr, Küchenherd, Bett und Bettwäsche, Kleiderschrank, Kleidung.

4.

Es ist zunächst einmal auszugehen von einem Kreditbedarf für etwa 50 000 Familien (à 1000 RM = 50 Millionen Reichsmark). Die Rückflüsse aus Rückzahlungen werden in einem Fonds für die weitere Ausschüttung bereitgestellt. Das Darlehen ist zinslos und in der Regel auf etwa 3 Jahre befristet. Der Darlehensnehmer erhält nicht Bargeld, sondern Einrichtungsgegenstände. Das zuständige Wirtschaftsministerium wird veranlaßt, für dieses Notprogramm entsprechende Produktionsmittel vorzugsweise bereitzustellen.

5.

Zur Durchführung dieser Nothilfe sind ausgewiesene Handwerker als gewerbliche Unternehmer einzuschalten und im Bedarfsfall durch Kredite zu unterstützen.

II. Ausgleich für Ausweisungsgeld.

1.

Die jüdetendeutschen Ausgewiesenen haben nicht in allen Fällen beim Grenzübergang das sogenannte Ausweisungsgeld mitnehmen können. Der an der Grenze zulässige Sperrbetrag ist jetzt mit 500 RM pro Person festgesetzt.

Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen wird beauftragt, den Kreis der Betroffenen festzustellen.

2.

Die betroffenen Ausgewiesenen erhalten vom bayerischen Staat 300 RM pro Person als Vorschuß auf ihren Anspruch auf das Ausweisungsgeld.

3.

Der bayerische Staat vertritt die Ansprüche der durch den Vorschuß unterstützten Ausgewiesenen im kommenden notwendigen Ausgleichsverfahren mit der Tschechoslowakei. Mit der Auszahlung des Vorschusses gehen die Ansprüche der Ausgewiesenen in gleicher Höhe auf den bayerischen Staat über.

III. Holzgewährung.

Alle hilfsbedürftigen Ausgewiesenen und evakuierten Totalfliegergeschädigten, die bisher aus Mangel an Mitteln das zugewiesene Brennholz nicht kaufen konnten, erhalten auf Staatskosten bezahlt:

je Familie und Haushalt 1 Ster Holz,
je Einzelperson 1/2 Ster Holz.

IV. Einmalige Barzuwendung für Ausgewiesene.

Folgende Ausgewiesene erhalten eine einmalige Zuwendung von 50 RM:

1. In Lagern oder Heimen untergebrachte Personen (rund 150 000 Personen).
2. Nicht arbeitsfähige und arbeitslose ausgewiesene Männer und Frauen.
3. Alle Kinder unter 16 Jahren.

Begründung der Anträge.

Im Finanzrat in Frankfurt ist erörtert worden, den Ostflüchtlingen zu Weihnachten einen einmaligen Betrag zur Beschaffung von Kleidung usw., und zwar für das Familienoberhaupt 1000 RM, für die Frau 500 RM und für jedes Kind 300 RM zu gewähren. Die Annahme dieses Antrages hätte für Bayern Ausgaben in Höhe von über 800 Millionen Reichsmark bedingt.

Es wurde den Ländern schließlich empfohlen, für jeden Familienvorstand 100 RM, für die Frau weitere 100 RM und für jedes Kind 50 RM zu bezahlen. Dies würde bei 1,2 Millionen Flüchtlingen in Bayern ungefähr 100 Millionen Reichsmark erfordern. Demgegenüber wurde für Bayern geltend gemacht, man solle die Ostflüchtlinge nicht allein dotieren, sondern müsse auch für die völlig ausgebombten Landesangehörigen etwas tun. Wollte man nun die bombengeschädigten Familien ebenfalls in gleicher Weise wie die Ostflüchtlinge bedenken, so würde nochmals ein Betrag von über 100 Millionen erforderlich sein.

Die Belastung, die sich hiernach mit 200 Millionen Reichsmark berechnen würde, ist ungewöhnlich hoch. Es ist auch damit zu rechnen, daß noch andere Personen, z. B. die politisch und rassistisch Verfolgten, sonstige Opfer des Krieges mit entsprechenden Forderungen kommen. Andererseits ist aber durch den Betrag von 200 Millionen Reichsmark den Beteiligten nicht einmal gedient, denn sie sind wegen der Knappheit des Marktes ohne Bezugsscheine gar nicht in der Lage, die Beträge in angemessener Weise nutzbar zu machen. Auch hat die kurzfristige Abgabe von 200 Millionen Reichsmark eine ungünstige Wirkung auf die durch die Steuergesetzgebung erfolgte Einflußnahme auf den Geldüberhang. Unter diesen Umständen erscheint der Vorschlag des Finanzministeriums, der einerseits der geldlichen Lage des Landes Rechnung trägt, andererseits aber die sozialen Verhältnisse weitestgehend berücksichtigt, die einzig mögliche und gebotene Maßnahme für eine soziale und produktive Ausgestaltung der notwendigen Hilfsmaßnahmen.

Der Vorschlag ist also gleichermaßen sozialpolitisch, produktionspolitisch als auch finanzpolitisch ausgerichtet, und er bedeutet also insbesondere die Überwindung der einfachen Fürsorge durch eine produktive Fürsorge.

Beilage 2.

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für den Staatshaushalt
zu

dem von der Staatsregierung beantragten Sonderprogramm zur Betreuung der Ausgewiesenen und Totalfliegergeschädigten.

Berichterstatter: Dr. Schwalber.

Zu Ziffer I des Sonderprogramms wurde vom Abgeordneten Dr. Lacherbauer nachstehender Antrag eingebracht:

(1) Die bayerische Staatsregierung stellt den bedürftigen Flüchtlingen und Totalfliegergeschädigten einen Kredit bis zur Gesamthöhe von 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung. Die Bereitstellung der einzelnen Summen geschieht durch Überlassung von Gutscheinen auf Gebrauchsgüter.

(2) Das Wirtschaftsministerium wird beauftragt, im Rahmen der Gesamtplanung dafür Sorge zu tragen, daß die Sachgüter zum Zwecke der Einlösung der Gutscheine in angemessener Frist bereitgestellt werden.

(3) Die Bereitstellung der Gutscheine erfolgt an Hilfsbedürftige unter Einschaltung der genannten Stellen.

(4) Die Landräte bzw. Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, daß auch Handwerker aus Flüchtlingskreisen bei der Produktion eingeschaltet werden.

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

1. der Ziffer I des Sonderprogramms „Hausratnothilfe“ und dem Antrage „Dr. Lacherbauer“ zuzustimmen, ebenso der Ziffer II „Ausgleich für Ausweisungsgeld“;
2. der Ziffer III „Holzzuweisung“ folgende Fassung zu geben: „Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der Ziffer III „Holzzuweisung“ einen Betrag von 10 Millionen Reichsmark auszugeben“;
3. die Ziffer IV „Einmalige Barzuwendung für Ausgewiesene“ folgendermaßen einzuleiten: „Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Betreuung folgender Ausgewiesener den Betrag von 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen:
 1. In Lagern oder Heimen untergebrachte Personen usw.“

München, den 18. Dezember 1946.

Der Präsident:

Dr. Horlacher

Beilage 3.

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für den Staatshaushalt
zur

Verordnung der Staatsregierung über die Vergütung von Lohnausfällen in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946.

Berichterstatter: Dr. Schwalber.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

(1) Soweit in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 1946 auch an Tagen, an denen üblicherweise voll gearbeitet wird, infolge unzureichenden Kohlenvorrats eine Arbeitseinschränkung notwendig wird, sollen Unternehmer und Betriebsräte gemeinsam eine Regelung über die Einbringung der ausfallenden Arbeitszeit treffen.